**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 37 (1940)

**Heft:** (5)

**Rubrik:** C. Entscheide des Bundesgerichtes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

sitzes Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt, und zwar verlangt die Rechtsprechung, daß das Wegweisungsgesuch vor Ablauf der 30-tägigen Frist eingereicht wird. Die Gemeinde T. hat aber überhaupt kein Wegweisungsgesuch gestellt. Nach Art. 45, Abs. 4, B.V. kann eine Gemeinde einem Kantonsangehörigen die Niederlassung nur dann verweigern, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnort im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist. Diese verfassungsmäßigen Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes streng gehandhabt werden müssen, treffen jedoch bei der 31-jährigen R. nicht zu. Arbeitslosigkeit und vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit hindern nicht am Wohnsitzerwerb und eine Wegweisung nach § 108 A. u. N.G. ist nicht zulässig, wenn die wegzuweisende Person ihren Unterhalt am bisherigen Wohnort selbst verdiente. Daß R. vor ihrem Wegzug nach T. ihren Unterhalt nicht selbst verdiente, oder daß sie zum Wohnsitzwechsel nicht fähig war, wird nicht behauptet. Eine Wegweisung von T. ist somit ausgeschlossen gewesen . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 28. April 1939, M XXXVII, Nr. 204).

---

## C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

**26. Vormundschaftswesen.** *Prozeßfähigkeit. Ein Bevormundeter, der urteilsfähig ist, kann sich selbständig über die Einweisung in eine Anstalt beschweren (staatsrechtlicher Rekurs).*

Aus den Motiven:

Die Befugnis zur selbständigen Beschwerdeführung nach OG 175, Abs. 3, 178, steht, wie das Recht zur selbständigen Vornahme gerichtlicher Handlungen überhaupt, gemäß Art. 22 des erw. Gesetzes in Verbindung mit Art. 5, 28 BZP und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Regel nur handlungsfähigen Personen zu. Der Rekurrent ist aber entmündigt und daher handlungsunfähig. Wenn er auch urteilsfähig ist, so kann er doch im allgemeinen nur mit Zustimmung oder Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, des Vormundes, im Sinne von Art. 19, 410 ZGB eine staatsrechtliche Beschwerde erheben . . .

Freilich kann der Rekurrent, weil er urteilsfähig ist, selbständig gegen die Handlungen des Vormundes und die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde nach ZGB Art. 420 Beschwerde führen. Aber dabei handelt es sich um eine für das Gebiet des Vormundschaftsrechtes geltende Sondervorschrift, die auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht anwendbar ist . . . Das Bundesgericht hat denn auch stets daran festgehalten, daß die Frage der Prozeßfähigkeit und Aktivlegitimation im staatsrechtlichen Rekursverfahren sich selbständig, nach dem besondern Charakter dieses Rechtsmittels und ohne Rücksicht auf die Lösung, welche den gleichen Fragen im kantonalen Verfahren zu geben war, beantworte. Vorzubehalten sind immerhin die Fälle des Art. 19, Abs. 2, ZGB. Da nach dieser Bestimmung urteilsfähige entmündigte Personen ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Rechte auszuüben vermögen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, können sie diese Rechte auch selbständig gerichtlich geltend machen, wie z. B. durch staatsrechtliche Beschwerde. Darunter fällt zwar nicht schon die Weigerung der Vormundschaftsbehörde, dem Mündel den Wechsel des Wohnsitzes zu gestat-

ten, weshalb auch dem Entmündigten die Befugnis abgesprochen worden ist, selbständig die Niederlassung an einem Ort mit staatsrechtlicher Beschwerde aus Art. 45 BV zu betreiben. Dagegen muß dazu der Anspruch auf persönliche Freiheit jedenfalls insoweit gerechnet werden, als er auf Schutz gegen ungerechtfertigte Einschließung in eine Anstalt gerichtet ist; denn diese Einschließung bildet einen höchst einschneidenden Eingriff in die höchstpersönliche Rechtssphäre, der in seinen Wirkungen einer Freiheitsstrafe gleichkommt, selbst wenn er nicht als solche, sondern als armenpolizeiliche Maßnahme oder solche der vormundschaftlichen Fürsorge verfügt wird.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 10. November 1939, Praxis des BG, XXIX. Jahrgang, Heft 1, Nr. 4.)

**27. Vormundschaftswesen.** *Beiratschaft ist nicht gerechtfertigt, wenn nur persönliche Fürsorge (wegen Hang zur Trunksucht) nötig ist.*

Aus den Motiven:

Beiratschaft kann statt Vormundschaft in Frage kommen, wo eine zu selbständigem Handeln nicht genügend befähigte Person des Schutzes in wirtschaftlicher Beziehung in einer der in ZGB 395 vorgesehenen Formen bedarf, ohne daß ein genügender Grund zum vollständigen Entzug der Handlungsfähigkeit durch Entmündigung vorliegt. Wenn aber in erster Linie nicht wirtschaftliche, sondern persönliche Fürsorge in Frage kommt, wie hier, wo es sich darum handelt, dem zweifellos abnormalen Hang des Beschwerdeführers zum Trinken entgegenzuwirken und ihm den nötigen moralischen Halt zu geben, ist mit einer Beiratschaft nicht zu helfen, da sie eben nicht wie die Vormundschaft neben wirtschaftlicher auch persönliche Fürsorge zu gewähren vermag. Wenn der Regierungsrat hier die Beiratschaft als eine mildere Form des vormundschaftlichen Eingriffes anordnete, in der Meinung, sie gewähre ebensolchen Schutz wie die Entmündigung, nur in etwas minderem Maße, so hat er diesen qualitativen Unterschied zwischen Vormundschaft und Beiratschaft übersehen. Die persönliche Fürsorge, deren der Beschwerdeführer allenfalls bedarf, erhält er durch die Beiratschaft nicht. In wirtschaftlicher Beziehung aber besteht keine genügende Veranlassung zu vormundschaftlichen Maßnahmen. Somit ist die angeordnete Beiratschaft aufzuheben.

(Entscheid des Bundesgerichts vom 14. Dezember 1939, Praxis des BG, XXIX. Jahrgang, Heft 1, Nr. 2.)

**28. Niederlassungswesen.** *Armenrechtlicher Entzug der Niederlassung (Art. 45, Abs. 3 BV).*

Die Inanspruchnahme *privater* Wohltätigkeitseinrichtungen kann ihn nicht rechtfertigen, ebensowenig bloßes Schuldenmachen; wohl aber die öffentliche ärztliche Unterstützung; dagegen wiederum nicht die Leistungen öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen, die nicht die eigentliche, persönliche Bedürftigkeit des Bedachten voraussetzen, wie Zuschüsse an zahlreiche Familien, Winterhilfe, Gutscheine für Heizmittel und dgl.

(Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Dezember 1939, Praxis des BG, XXIX. Jahrgang, Heft 1, Nr. 5.)